

DER **B&B** MONAT



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : MÄRZ 09

AUS DEM INHALT



Die Steuerreform ist da!



Wer profitiert von der Steuerreform – und wie viel?



Vorzeitige Abschreibung zur Konjunkturbelebung



Hohes Verrechnungskonto eines Gesellschafters allein ist noch keine verdeckte Ausschüttung



Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

» Steuerreform 2009 – ein großer Wurf? »

Eigentlich sollte die Steuerreform mit 01.01.2009 in Kraft treten, doch nun müssen sich die Steuerzahler wohl noch bis Ostern gedulden.

Durchforstet man die Regierungsvorlage, findet man nichts, was den Titel „Steuerreform“ verdient. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Anpassung des Lohn- und Einkommensteuertarifs. Diese Anpassung bewirkt lediglich, dass der Steuerzahler rund ein Viertel der in den letzten Jahren durch die „kalte Progression“ vorenthaltenen bzw. zu viel einbehaltenen Lohn- und Einkommensteuer zurückbekommt.

Eine von unserem Berufsstand seit vielen Jahren geforderte echte Steuerreform – nämlich ein Umbau des Systems – ist weit und breit nicht zu sehen. Angesichts der Abschwächung des Wirtschaftswachstums hoffen wir trotzdem, dass die „bescheidene“ Steuerentlastung durch die Tarifanpassung und die familienfördernden Maßnahmen den gewünschten konjunkturbelebenden Effekt erfüllt!

Ihre

Erhard Bollenberger

Margit Bollenberger

Stefan Heißenberger



» Die Steuerreform ist da! »

Mitte März wurde das Steuerreformgesetz 2009 im Parlament beschlossen. Aus der im Ministerrat bereits verabschiedeten Regierungsvorlage stechen neben der Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs und einigen familienfördernden Maßnahmen die Abschaffung der begünstigten Besteuerung „nicht entnommener Gewinne“ sowie die Ausweitung des „Freibetrages für investierte Gewinne“ als neuer Gewinnfreibetrag hervor.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die die nunmehr abgeschaffte „begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne“ optimal ausgenutzt haben, werden dieser Regelung nachweinen.

Wer bereits derzeit den „Freibetrag für investierte Gewinne“ voll ausgeschöpft hat, wird auf Grund der Anhebung des Prozentsatzes von 10 % auf 13 % jedenfalls besser gestellt. Darüber hinaus entfällt für Gewinne bis EUR 30.000,- zur Geltendmachung des neuen Freibetrages die Verpflichtung, Investitionen zu tätigen. Dieser „Grundfreibetrag“ steht somit allen betrieblichen Einkunftsarten – also auch für die pauschalierte Ermittlung – zu.

Wir werden Sie in den nächsten Wochen ausführlich über die Steuerreform informieren, und Sie bei der steueroptimalen Wahl der Rechtsform Ihres Unternehmens gerne beraten.

» Wer profitiert von der Steuerreform – und wie viel? »

Entlastung für alle Lohn – und Einkommensteuerzahler ab 2009 – maximal EUR 1.350,- Ersparnis pro Jahr.

Das sind Konsequenzen, die sich aus der Tarifreform 2009 ergeben:

Rund 200.000 Betroffene zahlen gar keine Lohnsteuer mehr, rund 67.000 Lohnsteuerzahler profitieren von der Anhebung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz (siehe Tabelle unten). Insgesamt werden alle Lohnsteuerzahler entlastet – maximal um EUR 1.350,- im Jahr. Das Steuerreformgesetz wurde Mitte März 2009 im Nationalrat beschlossen, und tritt rückwirkend zum 1. Jänner 2009 in Kraft.

Die Änderungen im Einzelnen:

Die Bemessungsgrundlage, ab der Lohn- und Einkommensteuer anfällt, wird von EUR 10.000,- auf EUR 11.000,- (Bruttoeinkommen im Jahr, reduziert um Sozialversicherung und Werbungskosten) angehoben. Damit werden rund 200.000 Personen von der Steuer befreit. Zugleich profitieren aber alle Steuerpflichtigen mit einer höheren Bemessungsgrundlage, weil sie nur für Einkommensteile über EUR 11.000,- Steuer zahlen.

Der Einstiegssteuersatz für die Gruppe zwischen EUR 11.000,- und EUR 25.000,- im Jahr wird von 38,33 auf 36,5 Prozent gesenkt. Davon profitiert mit knapp 2,5 Millionen Steuerzahlern die zahlenmäßig größte Gruppe.

Der mittlere Steuertarif für die Gruppe ab EUR 25.000,- bis künftig EUR 60.000,- Jahreseinkommen wird ebenfalls gesenkt – von 43,6 auf 43,21 Prozent. Dies kommt knapp einer Million Steuerzahlern zugute.

Der Spitzensteuersatz bleibt hingegen weiter bei 50 Prozent. Dieser wird allerdings erst ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 60.000,- wirksam. In diese Einkommenskategorie fielen im Vorjahr 115.000 Personen.

Wer profitiert nun bei bestimmten Einkommenshöhen wie viel:

Bruttomonatsbezug	Ersparnis pro Jahr	Bruttomonatsbezug	Ersparnis pro Jahr
EUR 1.100,-	EUR 155,-	EUR 4.400,-	EUR 716,-
EUR 1.300,-	EUR 415,-	EUR 4.700,-	EUR 730,-
EUR 1.500,-	EUR 448,-	EUR 4.900,-	EUR 740,-
EUR 2.000,-	EUR 539,-	EUR 5.100,-	EUR 848,-
EUR 2.400,-	EUR 611,-	EUR 5.400,-	EUR 1.093,-
EUR 3.300,-	EUR 669,-	EUR 5.800,-	EUR 1.350,-
EUR 4.100,-	EUR 701,-	alle über EUR 5.800,-	jeweils EUR 1.350,-



Maßnahmen für Familien

Der Kinderabsetzbetrag wird von EUR 610,- auf EUR 700,- im Jahr bzw. von EUR 50,90 auf EUR 58,40 pro Kind und Monat (für derzeit rund 1,8 Mio. Kinder) angehoben. Davon profitieren auch Eltern, die keine Steuern zahlen. Der Absetzbetrag wird monatlich direkt ausbezahlt.

Neu eingeführt wird ein Kinderfreibetrag von EUR 220,- pro Kind, der das steuerpflichtige Einkommen vermindert.

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können unter bestimmten Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten bis zu EUR 2.300,- pro Jahr und Kind abgesetzt werden.

Als Äquivalent zur Sechstelbegünstigung bei unselbstständigen Einkünften wird der bisher 10 %-ige Freibetrag für investierte Gewinne bei betrieblichen Einkünften auf 13 % erhöht. Neu ist auch, dass ein Sockelbetrag in Höhe von EUR 30.000,- für die Bemessungsgrundlage des 13 %-igen Freibetrages eingeführt wird, welcher auch bei pauschalierter Gewinnermittlung zusteht. Weiters ist neu, dass auch Gebäude- und Mieterinvestitionen begünstigt sind. Die Einführung des neuen investitionsbedingten Gewinnfreibetrages tritt erst mit 01.01.2010 in Kraft. Der maximal begünstigungsfähige Investitionsbetrag ist weiterhin mit EUR 100.000,- begrenzt.

Der Maximalbetrag der steuerlichen Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen wird von EUR 100,- auf EUR 200,- erhöht.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Spenden an begünstigte Empfänger abgesetzt werden.

Da die bisherige begünstigte Besteuerung der „nicht entnommenen Gewinne“ leider ersatzlos abgeschafft wird, ist die Möglichkeit einer begünstigten pauschalen Nachversteuerung im Ausmaß von 10 % vorgesehen.



» Vorzeitige Abschreibung zur Konjunkturbelebung »

Welche Investitionen werden gefördert?

Die neue vorzeitige Abschreibung wird für körperliche Wirtschaftsgüter gelten (also nicht für z. B. Software, Rechte, Finanzanlagen oder Ähnliches). Für Grund und Boden, Gebäude sowie Mieterinvestitionen steht keine vorzeitige Absetzung für Abnutzung zu. Bei PKWs und Kombis soll nur bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeuge oder für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung die Möglichkeit einer vorzeitigen Absetzung für Abnutzung bestehen. Weiters sind Luftfahrzeuge, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschenden Unternehmen (Muttergesellschaft) erworben werden, von der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung ausgeschlossen. Allerdings steht die vorzeitige Absetzung für Abnutzung auch für Wirtschaftsgüter zu, für die ein Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde. Damit sollen Investitionen im Forschungsbereich zusätzlich gefördert werden.

Wie wirkt die vorzeitige Abschreibung?

Die vorzeitige Absetzung für Abnutzung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag – allerdings einschließlich der linearen Abschreibung – beträgt in diesem Jahr 30 %. Die lineare Abschreibung wird fortgeführt, wodurch es im Endeffekt zu einer früheren Abschreibung der Investition kommt. Mehr als 100 % sind jedoch nicht abschreibbar.

Höhere Förderung von Wirtschaftsgütern mit langer Abschreibungsdauer

Durch die Einrechnung der linearen Abschreibung in die 30 %-Abschreibung sollen besonders jene Investitionen gefördert werden, die längerfristig von Unternehmen genutzt werden. Bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren beträgt die vorzeitige Absetzung für Abnutzung ohne lineare Abschreibung 20 %. Bei einer Nutzungsdauer von vier Jahren hingegen verbleibt ein Vorteil von 5 %. Bei Wirtschaftsgütern, die zwei oder drei Jahre Nutzungsdauer haben, wird man von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch machen.

» Hohes Verrechnungskonto eines Gesellschafters allein ist noch keine verdeckte Ausschüttung »

Ein Gesellschafter hatte gegenüber seiner Gesellschaft hohe Schulden auf dem Verrechnungskonto, zuletzt in Höhe von rund EUR 500.000,-. Der Verwaltungsgerichtshof führt nun aus, dass eine Verbindlichkeit nicht dadurch wegfällt, dass ein Schuldner nicht mehr gewillt ist, diese zu bedienen. Das gilt auch dann, wenn das Schuldverhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter besteht. Ein solcher Vorgang führt daher auch nicht zu einer verdeckten Ausschüttung.

Grundsätzlich Gleiches gilt, wenn der Schuldner nachträglich in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Bei Beurteilung seiner Bonität ist nämlich immer vom Zeitpunkt der Darlehensgewährung auszugehen; verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann dies für sich allein nicht zu einer verdeckten Ausschüttung führen. Eine solche könne nur darin gelegen sein, dass die Gesellschaft – um den Gesellschafter zu begünstigen – auf eine Kündigungs- bzw. Eintreibungsmöglichkeit verzichtet.

Verzichtet eine Kapitalgesellschaft zu Gunsten eines Gesellschafters auf eine ihm gegenüber bestehende Forderung, so liegt zum Zeitpunkt des (allenfalls schlüssigen) Verzichts eine verdeckte Ausschüttung vor, für welche Kapitalertragsteuer zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge abzuziehen ist.

» Arbeitslosenversicherung für Selbstständige »

Ab 2009 gibt es für Selbstständige ein neues Modell der Arbeitslosenversicherung – auf freiwilliger Basis und in Form eines Optionsmodells.

Optionsmodell für Selbstständige

Als Selbstständiger, der in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert oder aufgrund der Kammerzugehörigkeit davon ausgenommen ist, werden Sie von der Sozialversicherungsanstalt über die Eintrittsmöglichkeit in die Arbeitslosenversicherung verständigt. Werden Sie ab 2009 unternehmerisch tätig, können Sie innerhalb von 6 Monaten ab dieser Verständigung Ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. Waren Sie bereits vor 2009 selbstständig, können Sie sich bis Ende 2009 für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden.

Alle 8 Jahre neue Wahlmöglichkeit

Der frühest mögliche Zeitpunkt Ihres Eintritts ist der 1. Jänner 2009. Haben Sie eine Wahl getroffen, ist Ihre Entscheidung zunächst für die Dauer von acht Jahren bindend. Eine neuerliche Entscheidung bzw. ein späterer Austritt aus der Arbeitslosenversicherung kann jeweils binnen sechs Monaten nach Ende des letzten achtjährigen Bindungszeitraumes erfolgen.

Frei wählbare Beitragsgrundlage

Ihre Beitragsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung kann entweder ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG (2008: EUR 4.585,-) betragen. Den Beitragssatz in Höhe von 6 % der Beitragsgrundlage müssen zur Gänze Sie tragen. Die Beiträge sind aber immerhin steuerlich absetzbar.

» WWW.BOLLENBERGER.COM »

hier finden Sie den B&B Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Klarstellung des BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Telefonwertkarten »
- » Vorsteuerabzug durch Holdinggesellschaften »
- » Abgeltungsteuer und degressive Abschreibung in Deutschland seit 2009 »
- » Pensionistenabsetzbetrag – auch ausländische Pensionseinkünfte sind zu berücksichtigen! »
- » Wegfall günstiger Essensmöglichkeit in der Betriebskantine während Krankenstand ist keine außergewöhnliche Belastung »
- » Geänderte Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009 »

ECA ist eine Verbindung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs- sowie Unternehmensberatungsfirmen in Österreich.

www.eca.at

ECA steht für „Economy Consulting Auditing“. Die Wirtschaft bestmöglich zu beraten und im Bewusstsein der hohen Verantwortung zu prüfen, ist unsere gemeinsame Leitphilosophie, der wir uns verpflichtet fühlen.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Bollenberger & Bollenberger Steuerberatungs GmbH

Bollenberger & Bollenberger Unternehmensberatungs GmbH

Bollenberger & Bollenberger Wirtschaftsprüfungs GmbH

Nikolaus-August-Otto-Straße 20 | 2700 Wiener Neustadt | Austria
Kirchenplatz 1 | 2870 Aspang/Wechsel | Austria
Tel. +43 (0)2622 22357 | Fax +43 (0)2622 27574-36 | office@bollenberger.com | www.bollenberger.com

Baumgartner & Partner Wirtschaftstreuhand – Steuerberatungs GmbH

Augasse 9 | 1090 Wien | Austria | Tel. +43 (0)1 21178 | Fax +43 (0)1 21178-50
Wiener Straße 60/9/6 | 3002 Purkersdorf | Austria | Tel. +43 (0)2231 68177 | Fax +43 (0)2231 68177-50
baumgartner@derwt.at | www.derwt.at



Die Berater mit Strategie für Ihre Zukunft.

NEWS-CORNER I

– Interna: ECA-Führungsstruktur NEU –

Die ECA-Gruppe hat sich in ihrer Führungsstruktur neu organisiert: Die Bereitstellung und Koordination von Informationen und Instrumenten sowie die Sicherung und Entwicklung gemeinsamer Standards hat die ECA-Gruppe im November 2008 einem fünfköpfigen BOARD übertragen.

Die Mitglieder des BOARD sind in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Kärnten im Rahmen Ihrer ECA-Partnerkanzleien tätig. So sind die verschiedenen Wirtschaftsräume Österreichs vertreten und gewährleisten eine ausgewogene Entwicklung der Beratungsstandards angepasst auf ganz Österreich. Zum ersten Vorsitzenden wurde Mag. Gerhard Pichler, zu dessen Stellvertreter Mag. Dr. Peter Farmer gewählt.



Bild von links nach rechts: Dietmar Ploier (Partner-Treuhand, Wels), Michael Singer (ECA Singer und Katschnig, Klagenfurt), Margit Bollenberger-Klemm (Bollenberger & Bollenberger, Wr. Neustadt), Gerhard Pichler (ECA-Mag. Pichler, Altenmarkt), Peter Farmer (THP Hillebrand & Farmer, Innsbruck)

NEWS-CORNER II

– B&B-Interna: Gratulation –

Mag. Stefan Heißenberger hat die Prüfung zum zertifizierten Umgründungsberater mit Erfolg absolviert.

Ein weiteres Zertifikat für die Experten bei der Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe! Ob von einem Einzelunternehmen in die GmbH oder Sie spalten Ihre GmbH in zwei GmbHs auf ... Ihr Rechtsformwechsel ist garantiert steuerlich optimiert.

